

CHECKLISTE ZUR ANWENDBARKEIT DES DATA ACTS FÜR INSURTECHS

Über diese Checkliste

Vernetzte Produkte und datenbasierte Geschäftsmodelle spielen für Versicherer und Insur-Techs eine immer wichtigere Rolle. Telematik-Tarife, Smart-Home-Lösungen, Wearables oder Sensorik zur Schadenprävention beruhen regelmäßig auf der Erhebung und Auswertung großer Datenmengen.

Mit dem Data Act hat die Europäische Union einen neuen Rechtsrahmen geschaffen, der den Zugang zu Daten vernetzter Produkte erleichtern und die Datennutzung fördern soll. Gleichzeitig begründet die Verordnung neue Pflichten für Hersteller, Plattformbetreiber und andere Marktteilnehmer.

Diese Checkliste dient einer ersten Einschätzung, ob ein Geschäftsmodell in den Anwendungsbereich des Data Acts fallen kann. Sie ersetzt keine rechtliche Einzelfallprüfung, ermöglicht jedoch eine strukturierte Vorprüfung.

PRAXISHINWEIS

Bereits ein einzelnes vernetztes Produkt oder ein einzelner verbundener Dienst kann ausreichen, um Pflichten nach dem Data Act auszulösen.

PRÜFSCHRITT 1



Liegt ein vernetztes Produkt vor?

Gesetzliche Definition

Ein vernetztes Produkt ist ein Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder seine Umgebung erlangt, erzeugt oder erhebt und diese Daten übermitteln kann.

Einfach erklärt

Ein vernetztes Produkt ist ein physischer Gegenstand, der Daten sammelt oder erzeugt und technisch in der Lage ist, diese weiterzugeben.

Dabei genügt bereits die technische Möglichkeit einer Datenübertragung. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich Daten übertragen werden.

Beispiele

✓ Smartwatch	✓ Smart-Home-Sensor
✓ Fitness-Tracker	✓ Intelligenter Rauchmelder
✓ Connected Car	✓ Wassersensor
✓ Telematikbox	✓ IoT-Sensor in Gebäuden

Typische InsurTech-Beispiele

✓ Telematik-Tarife	✓ Wearables im Rahmen von Gesundheitsprogrammen
✓ Smart-Home-Lösungen zur Schadenprävention	✓ Sensorik zur Leitungswasser- oder Brandschadenprävention



Prüffrage

☐ Ja

☐ Nein

Auswertung

Wenn Nein: Weiter mit Prüfschritt 2.

Wenn Ja: Weiter mit Prüfschritt 3.

PRÜFSCHRITT 2



Liegt ein verbundener Dienst vor?

Gesetzliche Definition

Ein verbundener Dienst ist ein digitaler Dienst oder eine Software, die mit einem vernetzten Produkt verbunden ist und dessen Funktionen ermöglicht, erweitert oder steuert.

Einfach erklärt

Hierunter fallen insbesondere Apps, Cloud-Lösungen und Plattformen, die für die Nutzung eines vernetzten Produkts erforderlich sind oder dessen Funktionen ergänzen.

Beispiele

✓ Smartphone-App für eine Smartwatch	✓ Fahrzeug-App
✓ Cloud-Plattform für Smart-Home-Geräte	✓ Plattform zur Sensorauswertung

Typische InsurTech-Beispiele

✓ App eines Telematik-Tarifs	✓ Dashboard für Smart-Home-Lösungen
✓ Cloud-Auswertung von Sensordaten	✓ Plattform zur Schadenprävention



Prüfrage

☐ Ja

☐ Nein

Auswertung

Wenn Prüfschritt 1 und Prüfschritt 2 mit Nein beantwortet wurden:

● Der Data Act ist regelmäßig nicht anwendbar.

Die Prüfung endet hier.

PRÜFSCHRITT 3



Werden relevante Daten erzeugt?

Der Data Act betrifft nur Daten, die durch das vernetzte Produkt oder den verbundenen Dienst erzeugt oder erhoben werden.

Typische Beispiele

✓ Standortdaten	✓ Sensordaten
✓ Geschwindigkeit	✓ Batteriestand
✓ Temperatur	✓ Nutzungsdauer
✓ Wasserverbrauch	✓ Fehlermeldungen
✓ Stromverbrauch	



Prüffrage

Werden solche Produkt- oder Dienstdaten erzeugt?

☐ Ja

☐ Nein

Auswertung

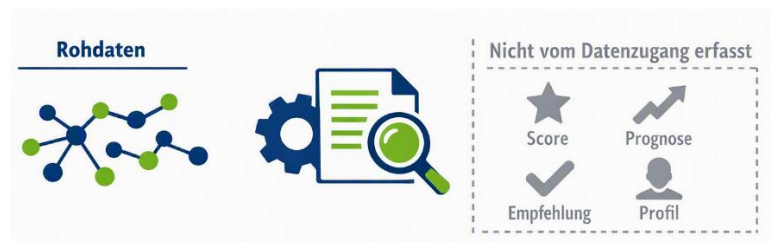
Nein

● Die Datenzugangsvorschriften greifen regelmäßig nicht.

Ja

Weiter mit Prüfschritt 4.

PRÜFSCHRITT 4



Werden ausschließlich abgeleitete oder erschlossene Daten genutzt?

Erläuterung

Der Data Act unterscheidet zwischen unmittelbar erzeugten Produkt- und Dienstdaten einerseits und den erst durch Analyse Daten. Abgeleitete oder erschlossene Daten unterliegen grundsätzlich nicht den Datenzugangsansprüchen des Data Acts.

Beispiele

✓ KI-Risikoscore	✓ Bonitätsbewertung
✓ Fraud Score	✓ Prognosemodelle
✓ Tarifempfehlungen	✓ Machine-Learning-Ergebnisse
✓ Kundenprofil	



Prüfrage

Werden ausschließlich solche abgeleiteten oder erschlossenen Daten verarbeitet?

☐ Ja

☐ Nein

Praxishinweis

Für InsurTechs ist die Abgrenzung zwischen Rohdaten und veredelten Daten häufig der wichtigste rechtliche Prüfpunkt. Viele datengetriebene Geschäftsmodelle basieren auf Analyseergebnissen, nicht auf den ursprünglichen Produktdaten.

Auswertung

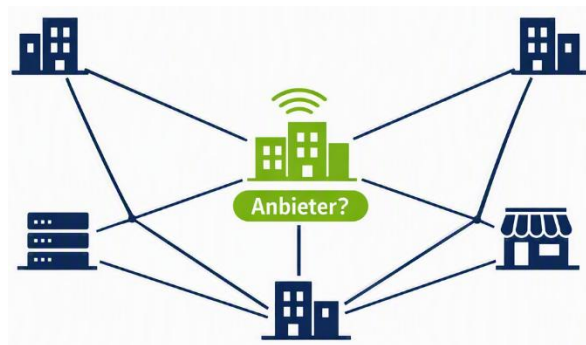
Ja

● Es spricht vieles dafür, dass die Datenzugangspflichten des Data Acts nicht eingreifen.

Nein

Weiter mit Prüfschritt 5.

PRÜFSCHRITT 5



Welche Rolle nimmt das Unternehmen ein?

Anbieter des vernetzten Produkts

☐ Ja

☐ Nein



Anbieter des verbundenen Dienstes

☐ Ja

☐ Nein

Auswertung

Ist mindestens eine Frage mit Ja beantwortet?

☐ Ja

☐ Nein

Bei Nein besteht ein Indiz dafür, dass das Unternehmen nicht Dateninhaber ist.



PRÜFSCHRITT 6



Ist das Unternehmen Dateninhaber?

Einfach erklärt

Dateninhaber ist regelmäßig das Unternehmen, das die Kontrolle über die Bereitstellung der relevanten Produkt- oder Dienstdaten ausübt und die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer erfüllt.

Typische Dateninhaber

✓ Hersteller	✓ Plattformbetreiber
✓ Betreiber eines verbundenen Dienstes	

Regelmäßig keine Dateninhaber

X Versicherungsmakler	X Reine Cloud-Hoster
X Externe IT-Dienstleister	X Rückversicherer

Prüffrage

☐ Ja

☐ Nein



Auswertung

Nein

● Die wesentlichen Verpflichtungen des Data Acts treffen das Unternehmen regelmäßig nicht.

Ja

Weiter mit Prüfschritt 7.

PRÜFSCHRITT 7

Ausnahme für kleine Unternehmen

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Weniger als 50 Mitarbeiter oder unter 10 Mio. Euro Jahresumsatz



Greift die Ausnahme nach Art. 7 Data Act?

Grundsatz

Art. 7 Data Act privilegiert bestimmte Unternehmen.

Insbesondere kommen in Betracht:

- ✓ Kleinstunternehmen
- ✓ Kleinunternehmen
- ✓ bestimmte Übergangskonstellationen für mittlere Unternehmen

Prüffrage

Handelt es sich um ein privilegiertes Unternehmen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein



Auswertung

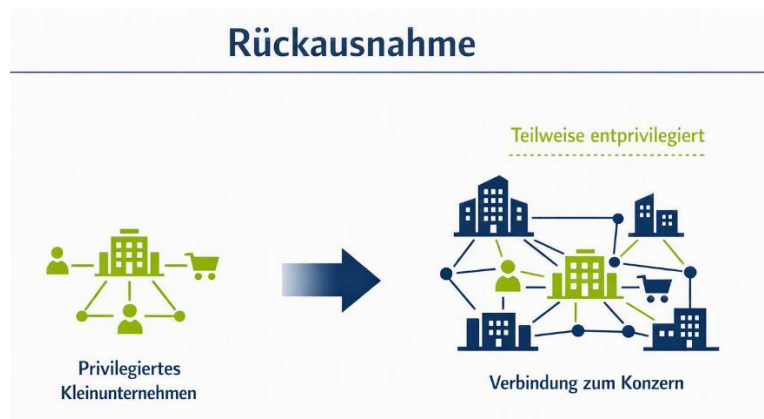
Nein

Weiter zur Gesamtauswertung.

Ja

Weiter mit Prüfschritt 8.

PRÜFSCHRITT 8



Liegt eine Rückausnahme vor?

Die Privilegierung entfällt insbesondere, wenn

- Partnerunternehmen eines größeren Unternehmens vorliegt,
- ein verbundenes Unternehmen eines größeren Unternehmens vorliegt,
- das Unternehmen als Unterauftragnehmer eines nicht privilegierten Unternehmens tätig ist,
- die Voraussetzungen einer Übergangsregelung entfallen sind.

Prüffrage

Greift eine Rückausnahme?

☐ Ja

☐ Nein



Auswertung

Ja

- Die Privilegierung entfällt. Der Data Act kann anwendbar sein.

Nein

- Die Ausnahme greift grundsätzlich.

GESAMTAUSWERTUNG

Ergebnis	Erste Einschätzung
Weder vernetztes Produkt noch verbundener Dienst	● Data Act regelmäßig nicht anwendbar
Keine Produkt- oder Dienstdaten	● Datenzugangsvorschriften greifen regelmäßig nicht
Ausschließlich abgeleitete Daten	● Regelmäßig keine Datenzugangspflichten
Kein Dateninhaber	● Weitere Prüfung sinnvoll
Dateninhaber ohne Ausnahme	● Hohe Wahrscheinlichkeit der Anwendbarkeit
Ausnahme nach Art. 7 greift	● Grundsätzlich privilegiert
Rückausnahme greift	● Vertiefte Prüfung erforderlich



FAZIT

Ergibt die Checkliste, dass das Unternehmen Dateninhaber eines vernetzten Produkts oder eines verbundenen Dienstes ist und keine Ausnahme nach Art. 7 Data Act greift, sollte in einem zweiten Schritt geprüft werden, welche konkreten Pflichten sich insbesondere aus den Datenzugangs- und Datenbereitstellungsvorschriften des Data Acts ergeben.

Hierzu zählen insbesondere:

- Bereitstellung von Daten an Nutzer,
- Bereitstellung von Daten an benannte Dritte,
- Anforderungen an die Vertragsgestaltung,
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
- Umsetzung technischer Datenzugangsprozesse,
- Zusammenspiel mit DSGVO und IT-Sicherheitsanforderungen.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Laoutoumai, LL.M.
Rechtsanwalt

Sebastian Laoutoumai berät seit vielen Jahren Unternehmen der Versicherungswirtschaft. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf **Digitalisierungsprojekten**, datengetriebenen Geschäftsmodellen und regulatorischen Fragestellungen an der Schnittstelle von Technologie und Recht.

Er begleitet Versicherer, InsurTechs und Technologieunternehmen bei der rechtlichen Umsetzung innovativer Datenstrategien, Plattformmodelle und digitaler Produkte.

Seine Beratung umfasst insbesondere Fragen des IT-Rechts, Datenschutzrechts, Datenwirtschaftsrechts und der regulatorischen Anforderungen an innovative Technologie im Versicherungssektor.

Löffel Abrar Rechtsanwälte PartG mbB
Rathausufer 12
40213 Düsseldorf

✉ laoutoumai@loeffel-abrar.com
🌐 www.loeffel-abrar.com

